

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/629 von Saskia Schenker: «Massnahmen zur Zielerreichung Baselbieter Energiegesetz – gemeinsam mit der Wirtschaft» 2019/629

vom 11. Februar 2020

1. Text der Interpellation

Am 26. September 2019 reichte Saskia Schenker die Interpellation [2019/629](#) «Massnahmen zur Zielerreichung Baselbieter Energiegesetz – gemeinsam mit der Wirtschaft» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das revidierte kantonale Energiegesetz ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. In § 2 Abs. 7 steht, dass der Kanton seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen koordiniert und die Anstrengungen der Wirtschaft berücksichtigt. Zudem kann der Kanton mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Mit welchen Organisationen der Wirtschaft legte der Kanton Massnahmen zur Zielerreichung fest und wie lauten diese?*
- 2. Falls diese bis anhin nur das Baselbieter Energiepaket betreffen, weshalb wurden bis anhin keine weiteren Massnahmen zur Zielerreichung gemeinsam mit Organisationen der Wirtschaft festgelegt?*
- 3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, gemeinsam mit Organisationen der Wirtschaft weitere Massnahmen zur Zielerreichung festzulegen und wenn ja, welche?*

2. Einleitende Bemerkungen

In der Landratsvorlage [2015/288](#) vom 7. Juli 2015 Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft wird zu § 2 Abs. 7 ausgeführt: «Abs. 7 (ehemals 8) unterstreicht im ersten Teil die Zusammenarbeit mit dem Bund und der EnDK (Energiedirektoren-Konferenz). Er postuliert aber auch neu eine mögliche engere Zusammenarbeit bei der Zielerreichung des Energiegesetzes und dessen Vollzug mit Organisationen der Wirtschaft. Vorstellbar sind zum Beispiel Vereinbarungen mit Grossverbrauchern im Kanton oder die Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte».

3. Beantwortung der Fragen

1. *Mit welchen Organisationen der Wirtschaft legte der Kanton Massnahmen zur Zielerreichung fest und wie lauten diese?*

Prioritär wurde wie in der Vorlage [2015/288](#) postuliert bei der Umsetzung von § 5 EnG BL (Grossverbraucher) mit der Agentur der Wirtschaft (EnAW) und Cleantec Agentur Schweiz (act) eine Zusammenarbeit eingegangen. Diese beiden Organisationen bieten für den Vollzug des Grossverbraucherartikels die Dienstleistung einer Zielvereinbarung an. Schliesst ein Unternehmen in Basel-Landschaft eine solche Zielvereinbarung mit EnAW oder act ab, wird diese vom Kanton als Erfüllung von § 5 anerkannt. Im Rahmen dieser Dienstleistung werden Betriebe analysiert und die wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen identifiziert und gelangen in einem 10 Jahresprogramm zur Umsetzung. Der Kanton bietet auch eigene kantonale Zielvereinbarungen (KZV) an. Diese werden aber eher selten beansprucht. Somit wird der Vollzug des Grossverbraucherartikels zu einem grossen Teil durch EnAW und act ausgeführt.

Das Baselbieter Energiepaket welches die Förderbeiträge gemäss § 35 EnG BL (Energieförderbeiträge) umsetzt, arbeitet bei der Kommunikation eng mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland, der Elektra Baselland und der Primeo Energie zusammen. Nebst der Zusammenarbeit bei der Kommunikation Baselbieter Energiepaket wurde in der Vergangenheit auch ein Teil der Gesuchsbearbeitung (Vollzug) an das Institut für Wirtschaftsförderung ausgelagert.

Bei der Ausgestaltung des Dekrets zum Energiegesetz wurden die Suissetec Nordwestschweiz und die Wirtschaftskammer Baselland konsultiert und die vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen mit beiden Verbänden abgestimmt.

Bei der Umsetzung von § 10 EnG BL (Anteil erneuerbarer Energie) und dem zugehörigen Dekret zum Energiegesetz wurde mit Unterstützung von Suissetec Nordwestschweiz eine Umfrage zu Bedürfnissen des Installationsgewerbes durchgeführt. Ergebnisorientiert wurde anschliessend ein Flyer für das Installationsgewerbe in der Region entworfen. Dieser Flyer wurde an rund 550 Installationsbetriebe der Region verschickt mit der Möglichkeit für Nachbestellungen. Mit diesem Flyer wird aufgezeigt, welche erneuerbaren Lösungen beim Ersatz eines Brauchwarmwassererzeugers möglich sind und wer Ansprechstelle für Fragen ist.

Mit Unterstützung der Firma Energiezukunft Schweiz wurden Qualitätsprüfungen von gemäss § 35 EnG BL (Energieförderbeiträge) geförderten thermischen Solar- und Wärmepumpenanlagen durchgeführt. Die Ergebnisberichte wurden zusammen mit Suissetec Nordwestschweiz an Veranstaltungen mit dem ausführenden Gewerbe kommuniziert und stehen auf der kantonalen Homepage zur Verfügung.

Zusammen mit der Fachhochschule Nordwestschweiz und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) Basel-Stadt werden jährlich vier Energieapéros gemäss § 7 Abs. 4 EnG BL (Energieberatung) durchgeführt. An den Veranstaltungen werden jeweils rund 150 Personen über aktuellen Themen informiert.

Die Energieberatung gemäss § 7 Abs. 2 und 3 EnG BL (Energieberatung) wird im Auftrag von Kanton und Gemeinden durch die Energieberatungsstellen der Elektra Baselland, Primeo Energie und der Bernischen Kraftwerke ausgeführt. In einem jährlichen Tätigkeitsbericht werden die Anzahl Beratungen pro Gemeinde publiziert.

Damit Energie gemäss § 9 EnG BL (Sparsame und effiziente Energienutzung) effizient genutzt wird, sollten Bauten dicht erstellt werden. Gezielt über die Fenster oder mittels einer Komfortlüftung soll die Luftqualität gewährleistet werden. Das Projekt Luftdichtigkeit von neueren Wohnbauten untersucht unter der Federführung der Fachhochschule Nordwestschweiz die Dichtheit an ausgeführten Bauten.

An der swissbau 2020 wird das Programm «erneuerbar heizen» gestartet. Mit einer kostengünstigen Impulsberatung entsprechend § 35 EnG BL (Energieförderbeiträge) sollen gezielt fossile Heizungsbesitzer auf erneuerbare Heizsysteme beraten werden. Das Baselbieter Energiepaket wird ab Beginn der swissbau die Impulsberatung mit CHF 350.– pro Beratung pauschal unterstützen. Zusammen mit Suissetec Nordwestschweiz und der Wirtschaftskammer Baselland wurden die Schulungen zum Impulsberater unter Federführung der NOVA Energie GmbH vorbereitet und durchgeführt. Rund 550 Installationsbetriebe aus der Region wurden zusammen mit Suissetec Nordwestschweiz an die Schulung eingeladen.

2. *Falls diese bis anhin nur das Baselbieter Energiepaket betreffen, weshalb wurden bis anhin keine weiteren Massnahmen zur Zielerreichung gemeinsam mit Organisationen der Wirtschaft festgelegt?*

Ein wichtiger Teil der Massnahmen betrafen tatsächlich das Baselbieter Energiepaket aber nicht ausschliesslich, wie vorangehend ausgeführt wurde.

3. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, gemeinsam mit Organisationen der Wirtschaft weitere Massnahmen zur Zielerreichung festzulegen und wenn ja, welche?*

Der Regierungsrat kann sich sehr wohl vorstellen, dass zukünftig weitere Massnahmen zur Zielerreichung zusammen mit Organisationen der Wirtschaft und generell mit Unternehmen der Wirtschaft geplant und umgesetzt werden können. Der Bundesrat hat das visionäre Ziel Netto-Null Klimagase 2050 beschlossen. In dreissig Jahren sollen in Basel-Landschaft, der ganzen Schweiz und weltweit netto keine Treibhausgase mehr emittiert werden. Diese Vision zu erfüllen ist eine grosse Herausforderung und eine grosse Chance, uns vor unangenehmen klimabedingten Risiken zu schützen. Es gibt in Basel-Landschaft auch einiges zu tun, bestehen heute doch 48'000 fossile Heizungen. Davon sind 27'000 älter als 15 Jahre. Diese kommen über kurz oder lang in die heisse Ersatzphase. Gemäss den Klimaszenarien dürfte es in Zukunft auch in Basel-Landschaft längere heisse und trockene Sommerphasen geben. Die Nachfrage nach Komfort-Kühlung im Sommer wird daher steigen. Dies sind nur zwei Beispiele, welche auch zusammen mit der Wirtschaft und ihren Organisationen angegangen werden müssen.

Liestal, 11. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich